

**Satzung  
der Ortsgemeinde Löff  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 03.05.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Urnenreihengrabstätten.....	3
III. Gemischte Grabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	3

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<b>I. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	330,00 €
<b>II. Urnenreihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	200,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenmauer (Urnenfach) im OT Löff	760,00 €
<b>III. Gemischte Grabstätten</b>	
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	200,00 €
<b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
1. Reihengrabstätten	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
2. Urnenbeisetzung	
a) Je Urnenbeisetzung (Erdbestattung)	103,00 €
b) Je Urnenbeisetzung (Gemischte Grabstätte)	103,00 €
<b>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
Das Ausgraben und Umbetten der Leichen/Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.	
<b>VI. Benutzung der Leichenhalle</b>	
Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 4 Tagen	40,00 €
Für jeden weiteren Tag	10,00 €

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.1986 und 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.1996 sowie alle übrigen entstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Löf, den 03.05.2017

Ortsgemeinde Löf



Rudolf Zenz

Ortsbürgermeister

